



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

03.08.2022

Nr. 48/2022

Seite 578 – 584

Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 29.06.2022

FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Die Studierendenschaft

ORDNUNG ÜBER DIE VERGABE VON SOZIALDARLEHEN
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
VOM 29.06.2022

Aufgrund des § 56 der Finanzordnung der Studierendenschaft der FH Münster vom vom 29.06.2022 hat das Studierendenparlament am 29.06.2022 folgende Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der FH Münster beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck

§ 2 Zuständigkeiten

§ 3 Vergabe von Sozialdarlehen

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung

§ 5 Inhalt des Darlehensvertrages

§ 6 Rückzahlungsbedingungen

§ 7 Stundungen/ Ratenminderungen

§ 8 Dauer der Stundungen/ Ratenminderungen

§ 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen/ Ratenminderungen

§ 10 Verzug, Nichtzahlung

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

- (1) Diese Ordnung soll es Studierenden ermöglichen, in Notsituationen kurzfristig ein Sozialdarlehen der Studierendenschaft der FH Münster zu erhalten.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für die Einhaltung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der FH Münster ist die Sozialberatung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zuständig.
- (2) Die Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der FH Münster stehenden Unterlagen obliegt der Geschäftsführung des AStA.

§ 3 Vergabe von Sozialdarlehen

- (1) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ordentlich eingeschriebene Mitglieder der Studierendenschaft der FH Münster kann wegen des Bestehens einer dringenden Verbindlichkeit erfolgen, wie zum Beispiel:
 - Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung bzw. die Räumung drohen,
 - Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausschluss von den Versicherungsleistungen droht.
- (2) Neben der kurzfristigen Deckung von dringenden Verbindlichkeiten kann ein Darlehen auch in folgenden Fällen vergeben werden:
 - außergewöhnliche Lebenslagen (Schwangerschaft, Tod naher Angehöriger, Kindeswohlgefährdung...)
 - finanzielle Hilfe bei der Bewältigung des Studiums
 - Opfer einer Straftat
- (3) Ein*e Darlehensnehmer*in muss der Sozialberatung einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse gewähren.
- (4) Zur Gewährung eines Sozialdarlehens sind von der*dem Darlehensnehmer*in Belege über folgende Angaben vorzulegen:
 - Name und Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - E-Mail-Adresse,
 - Matrikelnummer
 - sowie das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.
- (5) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.
- (6) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen und zu den Akten zu nehmen.
- (7) Es ist der Sozialberatung des AStA darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.
- (8) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe*denselben Darlehensnehmer*in ist ausgeschlossen, so lange das laufende Sozialdarlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.
- (9) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Sozialdarlehens nach dieser Ordnung besteht nicht.

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung

- (1) Der Vergabe eines Sozialdarlehens kann entsprochen werden, wenn die formalen Anforderungen des § 3 erfüllt sind, die Vergabe haushaltstechnisch möglich ist, wenigstens eine Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 bis 2 vorliegt und die Rückzahlung gesichert erscheint. Das Darlehen soll 500,- € nicht überschreiten.
- (2) Die Sozialberatung des AStA vergibt in Abstimmung mit dem Finanzreferat das Darlehen. § 55 Abs. 2 HG findet Anwendung.
- (3) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf zusätzlich der Zustimmung der*des Präsident*in des Studierendenparlaments.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen, sind von der Darlehensvergabe nach dieser Ordnung dauerhaft ausgeschlossen.

- (5) Voraussetzung für den Abschluss eines Darlehensvertrages ist, dass die*der Darlehensnehmer*in einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) in Höhe von mindestens 25,- € monatlich ab Beginn der Fälligkeit zustimmt.

§ 5 Inhalt des Darlehensvertrages

- (1) Der Darlehensvertrag muss Angaben enthalten über:
die Vertragsparteien,
die Höhe des Darlehens,
den Rückzahlungsmodus,
den Beginn der Rückzahlungsfrist (drei Monate nach dem Tag der Auszahlung),
das Ende der Rückzahlungsfrist (nicht mehr als 24 Monate ab Beginn der Auszahlung),
die Bankverbindung des*der Darlehensnehmer*in,
die Bankverbindung der Studierendenschaft der FH Münster,
die rechtlichen Folgen bei Verzug und für den Fall, dass nicht zurückgezahlt wird,
die rechtlichen Folgen bei vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben zur Ermittlung des Sozialdarlehens.
- (2) In dem Vertrag ist sicher zu stellen, dass der Darlehensbetrag insgesamt fällig wird, wenn der*die Antragsteller*in die Einzugsermächtigung einseitig widerruft oder auf zwei hintereinander erfolgenden Mahnungen keine Zahlung erfolgt.
- (3) Der Vertrag kann vorsehen, dass die Darlehenssumme unmittelbar an Gläubiger der*des Darlehensnehmer*in ausgezahlt wird.
- (4) Der dieser Sozialdarlehensordnung als Anlage beiliegende Musterdarlehensvertrag soll den Verträgen zugrunde gelegt werden.
- (5) Die*der Darlehensnehmer*in unterschreibt eine Einwilligungserklärung, sodass der Allgemeine Studierendenausschuss auf dessen*deren die Adress- und Kontaktdaten, die bei der FH Münster hinterlegt sind, zurückgreifen kann.

§ 6 Rückzahlungsbedingungen

- (1) Das Darlehen ist zinslos. Wenn es über einen gerichtlichen Vollstreckungsbescheid eingetrieben werden muss, wird die ausstehende Darlehenssumme, wie auch die entstehenden und entstandenen Mahn- und Eintreibungskosten, mit 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz verzinst.
- (2) Die Rückzahlungsmodalitäten werden auf Grundlage dieser Ordnung zwischen dem AStA und des*der Darlehensnehmer*in im Darlehensvertrag vereinbart.

§ 7 Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen / Ratenminderungen können nur auf begründeten Antrag der*des Darlehensnehmer*in gewährt werden.
- (2) Die Höhe einer geminderten Rate liegt bei wenigstens 10 Euro im Monat.

§ 8 Dauer der Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen und Ratenminderungen werden in der Regel für die Dauer von sechs Monaten gewährt.
- (2) Durch die Bewilligung von Stundungen / Ratenminderungen soll die in § 5 Abs. 1 festgelegte Rückzahlungsfrist maximal um 12 Monate verlängert werden.

§ 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Über Anträge auf Ratenminderung im Rahmen dieser Ordnung entscheidet das Finanzreferat.
- (2) Über Anträge auf Stundungen entscheidet das Finanzreferat mit Zustimmung des Studierendenparlaments.

§ 10 Verzug, Nichtzahlung

- (1) Gerät ein*e Darlehensnehmer*in mit der Rückzahlung in Verzug, ist eine schriftliche Mahnung (z.B. per E-Mail) zu erteilen. In diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass bei andauerndem Zahlungsverzug ohne weiteres das gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird.

- (2) Gerät ein*e Darlehensnehmer*in mit mehr als zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug, hat der Allgemeine Studierendenausschuss das gerichtliche Verfahren einzuleiten.
- (3) Vom Vorgehen nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn dem AStA Anträge der*des Darlehensnehmer*in auf Ratenminderung oder Stundung vorliegen.
- (4) Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges trägt der*die Darlehensnehmer*in.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die FH Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft der FH Münster vom 11.11.2004 in der Fassung vom 06.05.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 29.06.2022 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 27.07.2022.

Münster, den 02.08.2022



Mehyedeen Hneineh
Präsident des Studierendenparlaments
der FH Münster



Darlehensnummer: _____

Herausgegeben/bearbeitet von/am: _____
Vermerke: _____

Vertrag über die Gewährung eines Sozialdarlehens durch die Studierendenschaft der FH Münster

vertreten durch den AStA der FH Münster (AStA), Johann-Krane-Weg 23, 48149 Münster (Tel. 0251-83 64 99 1) und der*dem Darlehensnehmer*in

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon:
E-Mail:
Matrikelnummer:
Ausweis- oder Passnummer:
Identität geprüft durch: (vom AStA auszufüllen)

Die Studierendenschaft der FH Münster gewährt dem*der Darlehensnehmer*in ein Sozialdarlehen in Höhe von: _____ Euro

Verwendungszweck: _____

Das Sozialdarlehen wird ausgezahlt am: _____

Fälligkeit erste Rate (05. oder 15.) am: _____
Höhe monatliche Rate: _____ Euro
Anzahl Raten: _____
Fälligkeit letzte Rate: _____

SEPA-Lastschriftmandat:

AStA der FH Münster, Johann-Krane-Weg 23, 48149 Münster
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 10 ZZZ 00001051075, Mandatsreferenz _____

Ich ermächtige den AStA der FH Münster (AStA), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom AStA auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name: (Kontoinhaber*in)
Adresse: (oder wie oben stehend)
IBAN:

(Ort & Datum)

(Unterschrift Kontoinhaber*in)

Kontoverbindung des AStA: AStA der FH Münster, IBAN: DE70 4005 0150 0000 3097 81, BIC: WELADED1MST

Es folgen weitere Bestimmungen zum Darlehensvertrag:

Darlehensnummer: _____

1. Darlehensnehmer*in / Auskünfte durch die FH Münster

Die*der Darlehensnehmer*in muss als Ersthörer*in an der FH Münster eingeschrieben sein. Sie*er muss sich durch ein amtliches Dokument ausweisen. Die Immatrikulation wird durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen. Ein Wohnungswechsel während des laufenden Darlehensvertrages muss dem AStA mitgeteilt werden. Die*der Darlehensnehmer*in willigt mit ihrer*seiner Unterschrift ein, dass die FH Münster dem AStA Auskünfte über eine Korrespondenz-/Wohnadresse geben darf. Gebühren für weitere notwendige Meldeauskünfte sind von der*dem Darlehensnehmer*in zu tragen. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben zur Erlangung des Sozialdarlehens wird der Darlehensbetrag insgesamt fällig.

2. Einblick in finanzielle Situation

Die*der Darlehensnehmer*in ist verpflichtet einen umfassenden Einblick in ihre*seine wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögenssituation zu ermöglichen. Der AStA verpflichtet sich, alle Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie über die Vermögenssituation nach Prüfung der Unterlagen zu vernichten.

3. Darlehensausschluss

Ein weiterer als dieser Darlehensvertrag darf zwischen dem AStA und der*dem Darlehensnehmer*in nicht bestehen.

4. Einzugsermächtigung

Die*der Darlehensnehmer*in ermächtigt den AStA der FH Münster von ihrem*seinem Konto per SEPA-Lastschriftmandat die umseitig aufgeführten monatlichen Raten einzuziehen. Rücklastgebühren wegen mangelnder Kontodeckung sind von der*dem Darlehensnehmer*in zu tragen. Wenn der*die Darlehensnehmer*in die Einzugsermächtigung einseitig widerruft wird der Darlehensbetrag insgesamt fällig.

5. Bei Verzug, Nichtzahlung

Gerät die*der Darlehensnehmer*in mit der Rückzahlung in Verzug, ist eine schriftliche Mahnung (zB. per E-Mail) zu erteilen. In diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass bei andauerndem Zahlungsverzug ohne weiteres das gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird.

Gerät die*der Darlehensnehmer*in mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug hat der AStA das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Von diesem Vorgehen kann abgesehen werden, wenn dem AStA Anträge die*der Darlehensnehmer*in auf Ratenminderung oder Stundung vorliegen.

6. Kosten, Zinsen

Das Sozialdarlehen ist zinslos, solange es nicht über einen gerichtlichen Vollstreckungsbescheid eingetrieben werden muss. Die Kosten für die Eintreibung, Bankrücklastgebühren, Gebühren für Meldeauskünfte und alle weiteren Kosten und entstehenden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz für die ausstehende Darlehenssumme und allen Nebenkosten trägt die*der Darlehensnehmer*in.

7. Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen

Die*der Darlehensnehmer*in und die*der Bürg*in bestätigen durch ihre Unterschriften die vorgenannten Vertragsbedingungen des Sozialdarlehensvertrages sowie die Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der FH Münster vom 29.06.2022 zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

Münster, den: _____

Unterschrift Darlehensnehmer*in: _____

Unterschrift AStA-Finanzreferent*in: _____

Unterschrift weitere*r AStA-Referent*in: _____